

Machine Vision Pavilion auf der automatica 2020

Das Rundum-sorglos Fair Package für Ihre Beteiligung

Die automatica ist die führende europäische Plattform für Innovationen zur Automatisierung von Produktionsprozessen. Sie bietet das weltgrößte Angebot an Robotik, Montageanlagen und industriellen Bildverarbeitungssystemen und findet vom 16. bis 19. Juni 2020 in München statt.

Während der automatica 2018 präsentierten 890 Aussteller aus 29 Ländern ihre Produkte und Dienstleistungen auf einer Ausstellungsfläche von 66.000 m². Die Veranstaltung wurde von 45.584 Fachleuten aus über 89 Ländern besucht.

Für Unternehmen der industriellen Bildverarbeitung bietet der VDMA Industrielle Bildverarbeitung in Kooperation mit der VDMA Services GmbH ein Rundum-sorglos Fair Package zur automatica 2020 an. Das Angebot ermöglicht Ihnen im Rahmen des „Machine Vision Pavilion“ eine ansprechende und kostengünstige Messteilnahme, um sich im internationalen Umfeld zu präsentieren. Medienpartner des Machine Vision Pavilion ist die Fachzeitschrift inVISION.

Das Fair Package – Umfangreiche Leistungen für Ihren Erfolg

Standfläche

- 9 m² und 12 m² Ausstellungsfläche
- Standbau mit Teppichboden
- Mobiliar (1 Tisch, 3 Stühle/Barhocker, Infotresen, Papierkorb)
- Beleuchtung
- Prospektständer
- Individuelle Blendenbeschriftung
- Elektroanschluss (3 kW, 230 V) inkl. Verbrauch

Marketing/PR

- Marketing-Starter-Paket (100 Besucherprospekte)
- Kostenfreier Grundeintrag in den Ausstellerverzeichnissen (online und Print)
- Kostenfreie und unbegrenzte Gastkarten-Gutscheine
- Pressepaket (Auslage von Pressemappen, Datenbank für Pressemitteilungen)
- PR-Aktivitäten durch Medienkooperation mit der Fachzeitschrift inVISION
- Garantierter Slot im Vision Experts Huddle Program

Services

- 3 kostenfreie Ausstellerausweise
- Tägliche Reinigung
- Tägliche Abfallentsorgung
- Nächtliche Standwache für den Machine Vision Pavilion

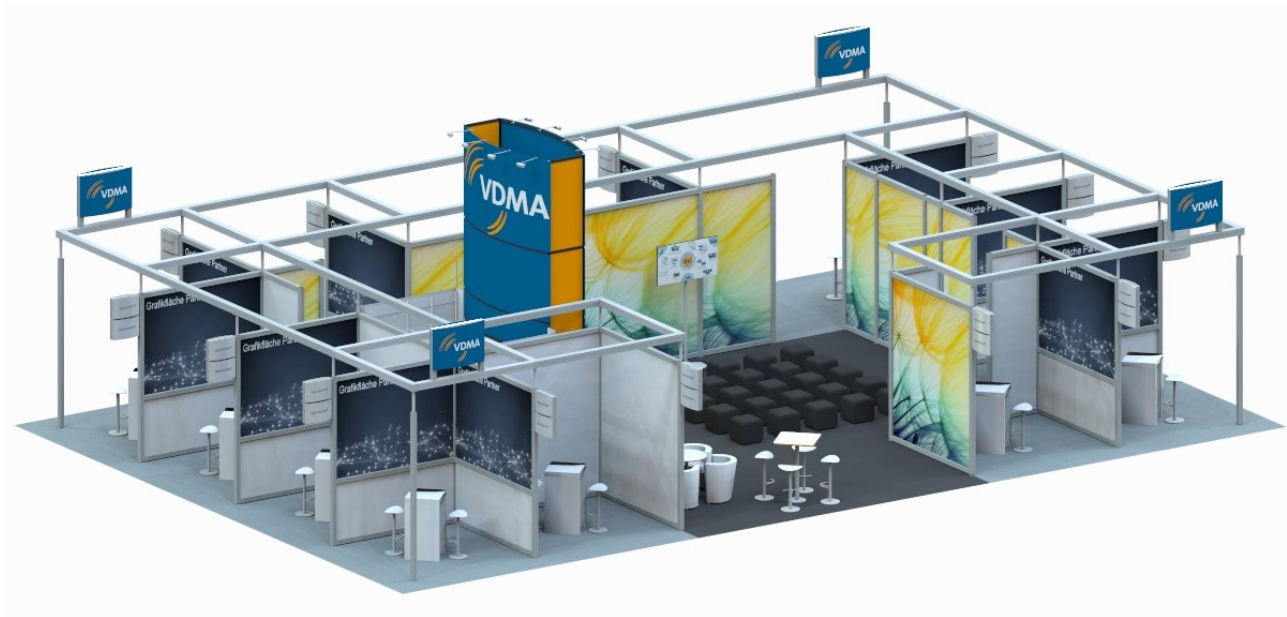
Ihre Vorteile

- Bessere Sichtbarkeit durch Beteiligung am Machine Vision Pavilion
- Repräsentative Ausstellungsfläche für Ihren Messeauftritt
- Organisatorische Hilfestellung durch ein erfahrenes Messteam
- Effektive Besucherwerbung
- Attraktives Preis-Leistungsverhältnis

Package Preis:

	9 m ² Stand	12 m ² Stand
■ VDMA-Mitglieder:	5.500,00 €	7.320,00 €
■ Nicht-Mitglieder:	5.990,00 €	7.990,00 €
	(zzgl. MwSt.)	

Machine Vision Pavilion Messepräsenz auf der automatica 2020



Designbeispiel des Machine Vision Pavilion. Das endgültige Design und Layout ist von der Anzahl der teilnehmenden Aussteller abhängig.

Organisation:

VDMA Services GmbH

In Kooperation mit:



Medien-Partner:



Kontakt: VDMA Services GmbH
-Expo Management-
Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt am Main

Arno Appenrodt
Tel.: +49 (0)69 6603-1968
Fax: +49 (0)69 6603-2968
Arno.appenrodt@vdma.org
www.vdmaservices.de

Bitte zurück an:

Fax: +49 (0)69 6603-2968 oder
E-Mail: arno.appenrodt@vdma.org



16. - 19. Juni 2020, Messe München

VDMA Services GmbH
-Expo Management-
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main

VDMA-Gemeinschaftsstand

Organisation: VDMA Services GmbH
Kontakt: Arno Appenrodt
Tel.: +49(0)69 6603-1968
Fax: +49(0)69 6603-2968
E-Mail: arno.appenrodt@vdma.org

Anmeldung

Anmeldeschluss: 15. März 2020

Wir melden uns als Aussteller zum VDMA-Machine Vision Pavilion im Rahmen der automatica 2020 an:

■ Firmenname

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Land: _____

Telefon, Fax: _____

Internet: _____

E-Mail: _____

Inhaber/
Geschäftsführer: _____

Ust.-Id.-Nr.: _____
(EU-Länder)

■ Ansprechpartner für die Veranstaltung

Name: _____

Vorname: _____

Position: _____

Telefon, Fax: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

■ Abweichende Rechnungsanschrift

Firma: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

■ Einordnung für Einträge in Verzeichnisse

Leitbuchstabe: _____

■ Standfläche Machine Vision Pavilion

Die Fläche für den Machine Vision Pavilion ist begrenzt. Als Standfläche werden Kompletstand-Einheiten in der Größe von 3 m x 3 m und 4 m x 3 m bereitgestellt.

Standbestellung: Fair Package 9 m² Fair Package 12 m²

VDMA-Mitglieder 5.500,00 Euro 7.320,00 Euro

Nichtmitglied 5.990,00 Euro 7.990,00 Euro

Hallenfläche mit Standbau und Service (siehe Leistungsbeschreibung).

Kommunikationsbeitrag

Ein zusätzlicher Kommunikationsbeitrag ist für jeden Aussteller obligatorisch

560,00 Euro

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

■ Ausstellungsgüter

Kurzbeschreibung: _____

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Leistungsbeschreibung haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen diese rechtsverbindlich an.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Machine Vision Pavilion
im Rahmen der automatica 2020



1. Vertragsgrundlage

1. Organisator des Machine Vision Pavilion ist die

VDMA Services GmbH, Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt/Main,
Tel.: +49 (0)69 6603-1892, Fax: +49 (0)69 6603-2263,
vdmaservices@vdma.org, www.vdmaservices.de.

2. Die vertraglichen Beziehungen zwischen Ausstellern und VDMA Services werden durch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Beschreibung des Leistungspaketes, die Technischen Richtlinien der automatica 2020 und des Organisers sowie alle übrigen Informationen, die dem Aussteller gesondert zugehen, geregelt.

2. Ausstellungsort und Termine

1. Ausstellungsort: Messegelände München, 81823 München, Deutschland

2. Ausstellungstermin: 16. - 19. Juni 2020

3. Öffnungszeiten: Besucher 9.00 - 17.00 Uhr
Aussteller 7.00 - 18.00 Uhr

3. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme am Machine Vision Pavilion sind Unternehmen zugelassen, die Hersteller oder Anbieter von Bildverarbeitungstechnologie sind und Produkte anbieten, die der offiziellen Nomenklatur der automatica 2020 entsprechen.

4. Anmeldung

1. Die Voraussetzung für eine Teilnahme ist der termingerechte Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei VDMA Services. Mit der Unterschrift werden die Allgemeinen Teilnahmebedingungen des Machine Vision Pavilion und der automatica 2020 vom Aussteller als verbindlich anerkannt.

2. Der Eingang der Anmeldung wird von VDMA Services schriftlich bestätigt. Anmeldung und Anmeldebestätigung begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Lage des Standes.

3. Der Anmeldeschluss für den Machine Vision Pavilion ist am **15. März 2020**. Später eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch Platz zur Verfügung steht.

4. Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden von VDMA Services und mit Hilfe von Dienstleistern (Lettershops, Druckereien, Ticketshops etc.) zum Zwecke der Vertragserfüllung entsprechend der unter Punkt 4 der Teilnahmebedingungen aufgeführten Vertragsgrundlagen verarbeitet. Darüber hinaus erfolgt keine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte.

Mit Einreichung der Anmeldung werden die vom Aussteller übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Ansprechperson, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adressen) gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Die personenbezogenen Daten nutzt VDMA Services insbesondere:

- zur Abwicklung der Bestell- und Geschäftsabwicklung mit dem Aussteller
- für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
- für veranstaltungsspezifische Information vor und nach der Veranstaltung

- für Kontaktaufnahmen, Anfragen, Rückfragen
- für postalische Übersendung von Informationen und Werbung
- zur Weitergabe ausgewählter Daten an einzelne Dienstleister zur Vertragserfüllung
- zur Erstellung von personalisierten Tickets
- für Auswertungen zu statistischen Zwecken.

Die personenbezogenen Daten werden nur im erforderlichen Umfang verwendet. Dies erfolgt streng unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze. Der Aussteller hat gegenüber VDMA Services ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

VDMA Services speichert und verwendet personenbezogene Daten nur so lange, wie dies für die Zwecke, für die sie gewonnen wurden, notwendig ist oder um rechtlichen Anforderungen über Berichterstattung oder Aufbewahrung von Dokumenten zu genügen.

Der Aussteller kann der Nutzung seiner Daten jederzeit für die oben angegebenen Zwecke widersprechen (vdmaservices@vdma.org).

5. Zulassung, Standbestätigung

1. Über die Zulassung der Anmeldung entscheidet VDMA Services unter Berücksichtigung

- der Allgemeinen Teilnahmebedingungen,
- der vorhandenen Ausstellungsfläche sowie
- dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Machine Vision Pavilion.

2. Gehen bei VDMA Services vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet VDMA Services über die Zulassung nach freiem Ermessen.

3. Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber VDMA Services oder der Messe München aus früheren Veranstaltungen nicht nachgekommen sind, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4. Mit dem Zugang der Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Aussteller und VDMA Services geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn nicht **innerhalb von 2 Wochen** nach Zugang **schriftlich widersprochen** wird.

5. Mit der Zulassung erhält der Aussteller einen Plan, aus dem Lage und Maße seines Standes ersichtlich sind, sowie die Technischen Richtlinien.

6. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Ausstellungsbereich besteht nicht.

7. VDMA Services behält sich vor, den Aussteller auch nachträglich umzuplatzieren und ihm abweichend von der Standbestätigung eine Standfläche in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, sofern sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat. Der Aussteller ist in diesem Falle berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über eine derartige Änderung vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Schadensersatzansprüche gegenüber VDMA Services sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten basieren.

8. Nach Zulassung durch VDMA Services bleibt das Vertragsverhältnis auch dann rechtsverbindlich, wenn z. B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

9. Die Standfläche wird dem Aussteller nach Vereinbarung mit VDMA Services vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die von Ausstellern nicht vereinbarungsgemäß übernommen werden, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Absatz 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

10. VDMA Services ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

6. Mitaussteller

Der Aussteller darf ohne Genehmigung von VDMA Services die ihm zugewiesene Standfläche weder ganz noch geteilt anderen Firmen oder Personen überlassen.

7. Zahlungsbedingungen

1. Der Teilnahmebeitrag wird in zwei Teilbeträgen gegen Rechnung fällig. Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Teilnahmebeitrages zu leisten. Im Falle einer Nichtzulassung wird die Anzahlung zurückerstattet. Nach Erhalt der Zulassung/Standbestätigung wird der Restbetrag fällig.

2. Werden die Zahlungstermine trotz Anmahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist VDMA Services berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist,

- wird bis zur Zulassung eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25% des Teilnahmebeitrages und
- nach Zulassung eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50% des Teilnahmebeitrages fällig.

Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass VDMA Services ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

3. Kann VDMA Services die Standfläche nicht anderweitig vermieten, hat der Aussteller den gesamten Teilnahmebeitrag zu zahlen, unter Abzug ersparter Aufwendungen.

4. Pfeiler, vorhandene Vorsprünge, Instandhaltungsanschlüsse und sonstige feste Einbauten auf der gemieteten Standfläche berechtigen nicht zu einer Minderung des Teilnahmepreises oder sonstiger Kosten.

5. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

8. Rücktritt

1. VDMA Services ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Der Aussteller hat hiervon VDMA Services unverzüglich zu unterrichten. In diesem Falle steht VDMA Services eine Kostenbeteiligung zu, deren Höhe durch Anwendung der geltenden Bestimmungen für den Fall eines Rücktritts durch den Aussteller geregelt wird.

2. Ein Rücktritt nach Anmeldeschluss ist nur möglich mit einer Kostenbeteiligung durch den Aussteller in Höhe von 25% der beantragten Standfläche.

3. Nach Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er den gesamten Teilnahmebeitrag zu zahlen. Sofern die Fläche von VDMA Services anderweitig vermietet werden kann, wird eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50% des Teilnahmepreises fällig. Es sei denn, der Aussteller weist nach, dass VDMA Services ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

4. Die Belegung der freiwerdenden Standfläche mit einem bereits zugelassenen und platzierten Aussteller durch Vornahme eines Flächentausches stellt keinen Fall der anderweitigen Vermietung dar.

5. Der Verzicht auf Teilnahme wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei VDMA Services wirksam.

9. Standbau, Ausstellungsgüter, Standpersonal

1. Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in dem Leistungspaket genannten Leistungen der VDMA Services überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit VDMA Services abzustimmen.

2. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder dem Gesamtkonzept des Machine Vision Pavilion nicht entspricht, kann von VDMA Services auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

3. Es dürfen nur Ausstellungsgüter ausgestellt werden, die den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

4. Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei Fragen der Beweissicherung ist VDMA Services im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

5. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und personell besetzt sein. Die Nichteinhaltung dieser Maßgabe stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen dar, der VDMA Services berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und das Unternehmen von zukünftigen Veranstaltungen der VDMA Services auszuschließen.

6. VDMA Services kann die Beseitigung von Produkten verlangen, die nicht dem Produktverzeichnis entsprechen oder durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen erhebliche Störungen des Messebetriebs oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen können. Kommt der Aussteller diesem Verlangen nicht nach, so ist VDMA Services berechtigt, die Produkte und Gefahren auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen und den Stand zu schließen, ohne dass hieraus Ansprüche gegen VDMA Services entstehen.

10. Transport

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der VDMA Services hierfür ist ausgeschlossen.

11. Haftung, Versicherung

1. Die Versicherung des Ausstellungsgutes gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Ausstellers.
2. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
3. VDMA Services übernimmt kein wirtschaftliches Risiko des Ausstellers.
4. VDMA Services haftet – außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens - in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung oder sonstigen Untergang. Mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen stellt der Aussteller VDMA Services ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.
5. Den Ausstellern wird der Abschluss einer entsprechenden Ausstellungsversicherung empfohlen.

12. Informationsschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen von VDMA Services durch Informationsschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Machine Vision Pavilion unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Informationsschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

13. Vorbehalt

1. Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. VDMA Services haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
2. VDMA Services ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern.
3. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. In diesem Falle gilt für den Aussteller die Verpflichtung unter 8.2.
4. Im Falle einer Absage oder Beschränkung der Veranstaltung, sei es durch VDMA Services oder durch Dritte, haftet VDMA Services nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen der VDMA Services ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Der Anteil des zu zahlenden Beitrags wird nach Höhe der entstandenen Kosten durch VDMA Services festgesetzt.

14. Leistungserbringung

1. Der mit dem Teilnahmebeitrag abgebotene Leistungsumfang wird durch die Beschreibung des Leistungspaketes „Machine Vision Pavilion auf der automatica 2020 – Das Rundum-sorglos Fair Package für Ihre Beteiligung“ geregelt.
2. Hat der Aussteller VDMA Services Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der Besonderen Teilnahme-

bedingungen erteilt, so werden ihm die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

15. Hausrecht

VDMA Services und die Messe München üben innerhalb des Machine Vision Pavilion das Hausrecht aus.

16. Verjährung, Schriftform

1. Alle Ansprüche der Aussteller gegen VDMA Services sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.
2. Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen weiterhin. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: September 2019